



2025-1.032.148-4-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, über den Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. gemäß § 28d Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die durch den Bescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2025, GZ 2025-0.783.520-2-A, erteilte Zulassung der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. (FN 120470m) zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk wird gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G dahingehend geändert, dass sie ab Rechtskraft dieses Bescheides auch die bisher aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, der Zulassung „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten, und zwar

47. „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“
48. „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und
49. „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“

umfasst.

Diese Übertragungskapazitäten werden in den beiliegenden technischen Anlageblättern, Beilagen 47. bis 49., beschrieben, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

2. Aufgrund der zugeordneten, nunmehr in den Beilagen 1. bis 49. beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Wels-Stadt und teilweise Steyr-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Kirchdorf, Urfahr-Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzbachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen.

3. Mit Rechtskraft dieses Bescheides geht gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G die Zulassung der Welle 1 Oberösterreich GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, zugunsten der durch Spruchpunkt 1. bewirkten Erweiterung der bundesweiten Zulassung auf die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. über.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 12.12.2025 beantragte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (in der Folge: Antragstellerin) gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G die Einbringung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH in ihre bestehende bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass die KommAustria der Antragstellerin mit Bescheid vom 06.08.2025 eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk erteilt habe. Dieser Bescheid sei rechtskräftig. Nunmehr habe die Antragstellerin als Inhaberin dieser bundesweiten Zulassung mit der Welle 1 Oberösterreich GmbH im Sinne des § 28d Abs. 4 PrR-G die Vereinbarung getroffen, wonach die bisher von der Welle 1 Oberösterreich GmbH gehaltene Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ auf die Antragstellerin zum Zweck der Erweiterung deren bundesweiten Zulassung übertragen werde.

Weiters sei der Antragstellerin bewusst, dass es gewisse Doppelversorgungen zwischen den gegenständlichen Übertragungskapazitäten und einzelnen, bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten geben könne. Die Antragstellerin führte weiters aus, im Fall von Doppelversorgungen, die über einen technisch unvermeidbaren „Spill-over“ hinausgehen würden, gegebenenfalls auf die Übertragungskapazität „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ sowie auf die bereits zugeordnete Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ zu verzichten, um eine Genehmigung durch die Behörde zu ermöglichen.

Am 17.12.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 30.03.2026 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten und führte darin unter anderem aus, dass sich im Raum Steyr zwischen der bestehenden Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ eine Doppelversorgung von rund 90 %, die sich als frequenztechnisch unzulässig darstelle, ergebe. Darüber hinaus werde die Stadt Steyr mit der beantragten Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ nur teilweise versorgt.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria der Antragstellerin das frequenztechnische Gutachten, wies auf die entstehende Doppelversorgung zwischen der bestehenden Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ sowie die nur teilweise Versorgung der Stadt Steyr hin und räumte ihr Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Darüber hinaus wurde die Antragstellerin aufgefordert auszuführen, ob sie auf die Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ aufgrund der entstehenden frequenztechnisch unzulässigen Doppelversorgung verzichten würde.

Mit Schreiben vom 24.04.2026 führte die Antragstellerin aus, dass sie im Falle der Einbringung der Zulassung „Oberösterreichischer Zentralraum“ in ihre bundesweite Zulassung, unter Einbeziehung der Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“, auf die bisher zugeordnete Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ verzichte. Dieser Verzicht gelte – zur Vermeidung von größeren Versorgungslücken im Bereich Steyr – mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme des Sendebetriebs der Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin (FN 120470m) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2025, GZ 2025-0.783.520-2-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit den im Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Steyr-Stadt und Wels-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Urfahr- Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzbachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen.

2.2. Bestehendes Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (FN 269541i) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ beginnend mit 02.04.2018. Der Sendebetrieb wurde seit Zulassungsbeginn durchgehend ausgeübt.

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ umfasst nach Maßgabe der technischen Anlageblätter (Beilagen 1. bis 3. des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010) folgende Übertragungskapazitäten:

- „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“
- „KREMSMUNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und
- „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“

Die Versorgung erstreckt sich über große Teile des Traunviertels, hauptsächlich südlich der Flüsse Donau und Traun in den Bezirken Linz-Land und Wels-Land sowie in den Bezirken Kirchdorf und Steyr-Land.

Folgende Gemeinden werden ganz versorgt:

Behamberg, Dietach, Kirchdorf an der Krems, Schlierbach und Wartberg an der Krems.

Folgende Gemeinden werden teilweise versorgt:

Adlwang, Allerheiligen im Mühlkreis, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Eggendorf im Traunkreis, Enns, Ennsdorf, Ernsthofen, Garsten, Grünburg, Haag, Hagenberg im Mühlkreis, Haidershofen, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Inzersdorf im Kremstal, Katsdorf, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Kronstorf, Langenstein, Luftenberg an der Donau, Mauthausen, Micheldorf in Oberösterreich, Neuhofen an der Krems, Nußbach, Oberschlierbach, Perg, Pettenbach, Piberbach, Ried im Traunkreis, Ried in der Riedmark, Rohr im Kremstal, Sattledt, Schiedlberg, Schwertberg, Sierning, Sipbachzell, Steyr, St. Georgen an der Gusen, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Ulrich bei Steyr, St. Valentin, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Ternberg, Thalheim bei Wels, Tragwein, Unterweikersdorf, Waldneukirchen, Weistrach, Windhaag bei Perg und Wolfers.

In weiten Teilen des einzubringenden Versorgungsgebietes (mit Ausnahme des Raumes Steyr) besteht derzeit noch keine Versorgung durch die bundesweite Zulassung der Antragstellerin.

Die technische Reichweite der einzubringenden Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ beträgt ca. 100.000 Einwohner, wobei die Stadt Steyr nur teilweise versorgt wird. Die technische Reichweite der der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ beträgt ca. 50.000 Einwohner, wobei die Stadt Steyr zur Gänze versorgt wird. Zwischen der bestehenden Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ ergibt sich eine Doppelversorgung von ca. 45.000 Einwohnern und damit von rund 90 % des von der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ versorgten Gebietes. Da diese Doppelversorgung aus frequenztechnischer Sicht unzulässig ist, hat die Antragstellerin zugesagt, die bereits zugeordnete Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ mit Aufnahme des Sendebetriebs der Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ zurückzulegen (s. Kapitel 4.2). Die Stadt Steyr wird dadurch nur mehr teilweise versorgt.

Die beantragten Übertragungskapazitäten versorgen in Summe ca. 270.000 Einwohner. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem beantragten Versorgungsgebiet entstehen – abgesehen vom Raum Steyr – in den Bereichen südlich von Linz in Richtung Neuhofen

an der Krems als auch im Raum von Enns und St. Valentin östlich von Linz aufgrund der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz“ sowie „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ Doppelversorgungen in Höhe von ca. 35.000 Einwohnern, die im Unterschied zum Raum Steyr technisch nicht vermeidbar sind. Durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten erhöht sich die bundesweite Gesamtversorgung damit um ca. 235.000 Einwohner.

Für die Übertragungskapazitäten „KIRCHDORF KREMS 2 (Sonnberg) 107,5 MHz“, „KREMSMUENSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ und „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.3. Übertragungsvereinbarung

Die Welle 1 Oberösterreich GmbH hat mit der Antragstellerin eine Vereinbarung dahingehend getroffen, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ zum Zwecke der Erweiterung der bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk auf die Antragstellerin zu übertragen.

Diese Vereinbarung steht lediglich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Einbeziehung der verfahrensgegenständlichen Zulassung in die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk der Antragstellerin.

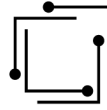
3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung sowie zur Zulassung der Welle 1 Oberösterreich GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ beruhen auf den zitierten Bescheiden sowie auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und den von ihm umfassten Übertragungskapazitäten sowie zu dessen Verhältnis zum Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der Antragstellerin und der dadurch entstehenden Doppelversorgung beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zur bestehenden Übertragungsvereinbarung beruhen auf den Angaben im Antrag und dem vorgelegten Schreiben der Welle 1 Oberösterreich GmbH vom 11.12.2025.

Die Feststellung hinsichtlich der geplanten Zurücklegung der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ durch die Antragstellerin nach Aufnahme des Sendebetriebes der Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ ergibt sich aus dem Schreiben der Antragstellerin vom 24.04.2026.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 28d PrR-G lautet auszugsweise:

„Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

§ 28d. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.

(2) ...

[...]

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

(5) ...“

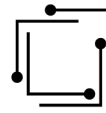
4.2. Abänderung der bundesweiten Zulassung

Voraussetzungen für die – abweichend von § 3 Abs. 4 PrR-G ausnahmsweise zulässige – Übertragung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G sind eine Vereinbarung zwischen den Zulassungsinhabern und die mindestens zweijährige Ausübung des Sendebetriebs durch den Inhaber der zu übertragenden Zulassung.

Die – lediglich mit der rechtskräftigen Abänderung der bundesweiten Zulassung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G aufschiebend bedingte – Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der Welle 1 Oberösterreich GmbH liegt den Feststellungen zufolge vor.

Die Voraussetzung gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G, wonach der Sendebetrieb für mindestens zwei Jahre zulassungskonform (vgl. zu diesem Erfordernis ausführlich den Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, mwN) ausgeübt worden sein muss, ist für die gegenständliche Zulassung „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH, deren Zulassungsdauer am 02.04.2018 begonnen hat, ebenfalls erfüllt.

Ob der Sendebetrieb dem Zulassungsbescheid entsprochen hat, ist von der Regulierungsbehörde auch im Verfahren zur Einbringung in eine bundesweite Zulassung nicht nachträglich zu überprüfen,



indem das Programm rückwirkend kontrolliert wird. Vielmehr muss dem Veranstalter die Vermutung der „Bescheidkonformität“ zugutekommen, weil auch nicht ersichtlich ist, wie dieser in der Lage wäre, den entsprechenden Beweis anzutreten und wie vor allem die Behörde eine Überprüfung mit zweckmäßigem Mitteleinsatz bewerkstelligen könnte. Liegen daher keine Entscheidungen der Behörde aus der Vergangenheit vor, anhand derer sich erweisen ließe, dass das Programm in den letzten zwei Jahren nicht dem Zulassungsbescheid entsprochen hat, so ist die Voraussetzung für die Einbringung gegeben. Nur „behördlich festgestellte“ Verstöße gegen das im Zulassungsbescheid festgelegte Programmschema können daher bei der Beurteilung, ob ein bescheidkonformer Zustand geherrscht hat, herangezogen werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, S. 789 f).

Die Bezugnahme des § 28d Abs. 4 auf § 10 Abs. 2 PrR-G besagt, dass auch bei der Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten zur bundesweiten Zulassung nach dieser Bestimmung Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Es sind also solche Übertragungskapazitäten der zu übertragenden Zulassung, die im Verhältnis zur bestehenden bundesweiten Zulassung zu einer vermeidbaren Doppelversorgung führen würden, nicht zuzuordnen. Im gegenständlichen Fall liegt gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen – abgesehen vom Raum Steyr – in den Bereichen südlich von Linz in Richtung Neuhofen an der Krems und im Raum von Enns und St. Valentin östlich von Linz eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 35.000 Einwohner vor, die den Feststellungen zufolge für einen durchgehenden Hörfunkempfang als unvermeidbar anzusehen ist.

Zwar bestünde im Raum Steyr zwischen der bestehenden Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ eine technisch unzulässige Doppelversorgung von ca. 45.000 Einwohnern bzw. rund 90 % des durch die Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ versorgten Gebietes, jedoch hat die Antragstellerin dargelegt, zum Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs der Übertragungskapazität „STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz“ die Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ zurückzulegen.

Vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin in Aussicht gestellten Zurücklegung der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ und der gemäß § 11 Abs. 2 PrR-G bestehenden Möglichkeit des Entzuges der Nutzungsberechtigung für eine Übertragungskapazität durch die Regulierungsbehörde im Fall des Vorliegens von Doppel- und Mehrfachversorgungen, war die bundesweite Zulassung der Antragstellerin somit spruchgemäß dahingehend abzuändern, dass ihr – bei unveränderter Zulassungsdauer – auch die bisher von der übertragenen Zulassung „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH erfassten Übertragungskapazitäten zuzuordnen waren (Spruchpunkt 1.).

Die bisherige Zulassung der Welle 1 Oberösterreich GmbH geht – allein zum Zweck der Erweiterung der bundesweiten Zulassung der Antragstellerin durch die in Spruchpunkt 1. erfolgte Zuordnung der von ihr umfassten Übertragungskapazitäten – auf die Inhaberin der bundesweiten Zulassung über (Spruchpunkt 3.). Sie kann also ab Rechtskraft dieses Bescheides weder durch die Welle 1 Oberösterreich GmbH, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Zulassungsinhaberin ist, noch durch die Antragstellerin, in deren bundesweiter Zulassung sie mit Rechtskraft dieses Bescheides „aufgeht“, ausgeübt werden. Es ist vielmehr von einem Erlöschen der übertragenen Zulassung (analog zu § 28b Abs. 4 PrR-G, wo dies für jene Zulassungen, die zur Schaffung einer bundesweiten Zulassung übertragen wurden, ausdrücklich statuiert wird) auszugehen.

4.3. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die neu zugeordneten und die bereits zuvor bestehenden Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der bisher das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH bildenden Übertragungskapazitäten wird das bestehende bundesweite Versorgungsgebiet der Antragstellerin um näher beschriebene Teile des Traunviertels erweitert. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung war daher entsprechend anzupassen (Spruchpunkt 2.).

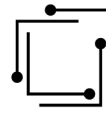
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.032.148-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



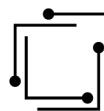
das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

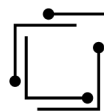
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilagen: Technische Anlageblätter



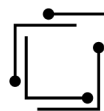
Beilage 47. zum Bescheid 2025-1.032.148-4-A

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 2					
2	Standortbezeichnung	Sonnberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E04 05	47N54 14	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	919					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	22,4	23,9	24,6	24,9	24,7	23,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	21,5	21,1	21,2	19,5	18,0	20,3
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	21,6	21,7	21,4	21,0	19,7	17,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	15,7	13,3	10,6	7,7	6,6	6,5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	4,3	-0,7	0,3	-3,6	2,6	4,8
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	4,2	5,9	10,6	14,5	17,7	20,4	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	7 hex	47 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	C hex	47hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 48. zum Bescheid 2025-1.032.148-4-A

1	Name der Funkstelle	STEYR 2					
2	Standortbezeichnung	Wolfingerwald					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,60					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E23 44	48N03 51	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	419					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	44,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	31,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	31,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	29,2	30,8	31,6	31,6	30,3	28,8
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	29,6	30,5	29,7	28,4	29,2	30,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	30,6	29,2	28,4	29,7	30,5	29,6
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	28,8	30,3	31,6	31,6	30,8	29,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,8	23,2	18,8	12,3	7,6	11,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	11,2	7,6	12,3	18,8	23,2	26,8	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	7 hex	47 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	C hex	47 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 49. zum Bescheid 2025-1.032.148-4-A

1	Name der Funkstelle	KREMSMUNSTER					
2	Standortbezeichnung	Gusterberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106,60					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E08 16	48N02 21	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	484					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	23,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,1	19,3	19,4	19,4	19,5	19,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,4	19,4	19,3	19,1	18,8	18,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	18,0	17,4	16,6	15,8	15,0	14,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,5	12,9	12,7	12,5	12,4	12,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	12,5	12,7	12,9	13,5	14,2	15,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,8	16,6	17,4	18,0	18,5	18,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	7 hex	47 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex	47 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						